



Ausfertigung

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 499/03
5 A 403/02 HAL (186)

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S

*Klägers und
Antragstellers,*

hier

g e g e n

das Katasteramt Zeitz,
vertreten durch den Leiter,
Donaliesstraße 17, 06712 Zeitz,

*Beklagten und
Antragsgegner,*

beigeladen: 1. Frau R
2. Herrn R
beide wohnhaft: Gasse 43, 06712 Heuckewalde,

w e g e n
Grenzfeststellung,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
7. Januar 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die für erstattungsfähig erklärt werden.

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 4.000,- € (viertausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 124a Abs. 4–6 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686) – VwGO –, in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO 02 –, sowie auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO <Kosten> und auf § 13 Abs. 1, S. 2 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 15.12.1975 (BGBl I 3047) – GKG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2003 (BGBl I 345 [349]), <Streitwert>.

1. Die geltend gemachte „grundsätzliche Bedeutung“ (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist nicht hinreichend dargelegt.

„Grundsätzliche Bedeutung“ liegt nur vor, wenn in dem angestrebten Berufungsverfahren die Klärung einer bisher ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den zugrunde liegenden Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage zu erwarten ist, die um der Einheitlichkeit der Rechtsprechung willen der Klärung bedarf und noch nicht (hinreichend) geklärt worden ist.

Die Antragschrift hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, „ob im Rahmen des sachverständigen Ermessens des Beklagten, dieser berechtigt sei, einen undatierten, nicht von seiner Behörde geführten, hinsichtlich der Messgenauigkeit und seiner Entstehung nicht bekannten Situationsplan, der zufällig in einem Archiv aufgefunden wurde, dem Rechtsstreit zu Grunde zu legen.“

Die Zulassungsschrift legt schon nicht dar, inwieweit sich diese aufgeworfene Frage über den Einzelfall hinaus stellt.

2. Soweit sich die Zulassungsschrift auf § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beruft, benennt sie schon keinen Verfahrensmangel. Der Zulassungsantragsteller muss den Verfahrensmangel aber schlüssig geltend machen. Hierbei genügt es nicht, nur den Sachverhalt zu schildern, es muss auch der Mangel in rechtlicher Hinsicht substantiiert dargelegt werden (vgl. Bader, in: Bader/Funke-Kaiser/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl., § 124-RdNr. 62). Schon daran fehlt es hier.

Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht sich sehr wohl mit dem Vorbringen des Klägers zum Grundstückstausch auseinander gesetzt, indem es ausgeführt hat: „Es ist unerheblich, wenn der Kläger vorträgt, die vormaligen Eigentümer der Flurstücke hätten sich über einen anderen als den jetzt vom Beklagten festgestellten Grenzverlauf „geeinigt“, ohne hierfür im Übrigen nachprüfbare Beweise anzubieten. Denn eine solche Ei-

nigung kann, abgesehen von den schon zivilrechtlich einzuhaltenden und hier nicht ersichtlichen Formalien (§§ 925, 873, 313 BGB), nur zivilrechtliche Folgen haben. Die Grenze, die im Liegenschaftskataster beurkundet wird, ändert sich dadurch grundsätzlich nicht“.

3. Auch der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist weder hinreichend dargelegt noch liegt er vor. Denn die Angelegenheit weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf.

Besondere Schwierigkeiten liegen vor bei erheblich über dem Durchschnitt liegender Komplexität der Rechtssache; im Tatsächlichen besonders bei wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenhängen, wenn der Sachverhalt schwierig zu überschauen oder zu ermitteln ist; im Rechtlichen bei neuartigen oder ausgefallenen Rechtsfragen (vgl. Meyer-Ladewig, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 RdNrn. 27, 28; Redeker-v.Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl., § 124 RdNr.18). Anders als beim Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel ist für § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ausreichend, dass wegen der Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eine mögliche abstrakte Fehleranfälligkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu bejahen ist; eine Prognose über den mutmaßlichen Ausgang eines unterstellten Rechtsmittelverfahrens wie bei § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist hingegen nicht erforderlich (vgl. Bader, in: Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll a. a. O. § 124 RdNr. 36, m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt die Zulassungsschrift nicht.

4. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgehen würde, dass er sich mit seiner Zulassungsschrift auch auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO berufen wollte, so genügt die Zulassungsschrift auch insofern nicht den Darlegungsanforderungen. Sie setzt sich schon nicht mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinander, sondern wiederholt nur das bereits durch das Verwaltungsgericht gewürdigte Vorbringen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Köhler

Franzkowiak

Schmidt

Ausgefertigt: Magdeburg, den 09. JAN. 2004

Rohde
.....
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

